**Qualifiziertes Klauselverfahren**

**1. Titelergänzende Klausel § 726**

Eine titelergänzende Klausel i.S. des § 726 ist erforderlich, wenn nach dem Titelinhalt der materielle Anspruch oder seine Vollstreckbarkeit bedingt oder befristet ist, § 726. Hier stellen sich besondere Probleme der Vollstreckungsreife, mir deren Prüfung weder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle im einfachen Klauselverfahren noch die Vollstreckungsorgane im Vollstreckungsverfahren belastet werden sollen.

Die besonderen VSS für die Erteilung einer qualifizierten Klausel sind:

* Die Vollstreckung aus dem Titel hängt nach seinem Inhalt vom Eintritt einer Tatsache ab.
* Dem Gläubiger obliegt die Beweislast für den Eintritt der Bedingung. Darauf ist insbesondere bei der Auslegung von Prozessvergleichen und vollstreckbaren Urkunden zu achten.
* Der Gläubiger hat den Beweis durch öffentliche oder beglaubigte Urkunden geführt. Letzteres ist entbehrlich, wenn der Eintritt der Tatsache offenkundig ist(§ 291) oder vom Schuldner zugestanden wird (§ 288 I).

Bei den nachfolgenden Bedingungen und Befristungen ist keine titelergänzende, sondern nur die einfache Klausel erforderlich:

* Wenn die Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung der Gläubigers abhängt(§ 726 I) ; die Erbringung der Sicherheitsleistung muss das Vollstreckungsorgan gem. § 751 II vor Beginn der Zwangsvollstreckung selbst prüfen;
* wenn die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig ist. In diesem Fall wird die einfache Vollstreckungsklausel schon vor Eintritt des Kalendertages erteilt und die Prüfung der Vollstreckungsreife erfolgt insoweit durch das Vollstreckungsorgan (751 I).
* Wenn die Vollstreckung nach dem Inhalt des Titels von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner abhängt (§ 726 II). In diesem Fall wird die (einfache) Vollstreckungsklausel erteilt und erst im Vollstreckungsverfahren durch die Vollstreckungsorgane geprüft, ob der Schuldner befriedigt oder im Annahmeverzug ist (§§ 756, 765).

**2. Titelumschreibende Klausel**

Eine titelumschreibende (auch titelübertragende) Klausel ist erforderlich, wenn die Zwangsvollstreckung für oder gegen die Rechtsnachfolger der im Titel bezeichneten Parteien erfolgen soll. Sinn der titelumschreibenden Klausel ist es, einen neuen Rechtsstreit über den selben prozessualen Anspruch zu vermeiden. Soweit die Umschreibung möglich ist, fehlt für eine neue Klage das Rechtschutzbedürfnis.

Eine Titelumschreibung kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

* Rechtsnachfolge: § 727 regelt die Titelumschreibung für und gegen Rechtsnachfolger. Die Vorschrift ist nur in ihrem systematische Zusammenhang mit §§ 265 und 325 verständlich: Gem. § 265 hat die Veräußerung des streitbefangenen Gegenstandes auf den Prozess keinen Einfluss, d.h. der Rechtsvorgänger führt den Prozess in Prozessstandschaft für den Rechtsnachfolger weiter. § 325 erstreckt die subjektive Rechtskraft folgerichtig auf solche Personen, die nach Eintritt der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien geworden sind. Die Rechtsnachfolge bei im Klagewege erstrittenen Titeln muss also stets nach Rechtshängigkeit des Anspruchs eingetreten sein. Bei Vollstreckungstiteln, denen keine Rechtshängigkeit vorausgegangen ist, muss die Rechtsnachfolge nach dem insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der Errichtung des Titels stattgefunden haben.

Eine titelumschreibende Klausel ist auch notwendig, wenn der Rechtsvorgänger im Prozess den Klageantrag der veränderten Rechtslage angepasst hat und ein Urteil auf Zahlung an den Rechtsnachfolger erwirkt hat.

* Kein Fall des § 727 liegt vor, wenn sich nur die Namens- oder Firmenbezeichnung des Gläubigers oder des Schuldners geändert hat, ohne dass eine Rechtsnachfolge eingetreten ist.
* § 728 erlaubt die Umschreibung des Titels, nachdem der Nacherbfall eingetreten ist oder wenn ein Urteil gegen den Testamentsvollstrecker ergangen ist. § 728 knüpft damit an die Regeln über die Rechtskrafterstreckung in § 326 (Nacherbfolge) und § 327 (Testamentsvollstreckung) an.
* Eine entsprechende Anwendung des § 727 wird für den Fall angenommen, dass der wahre Eigentümer eines Grundstücks die Umschreibung einer auf den Bucheigentümer lautenden Vollstreckungsklausel erreichen will.
* Nach § 729 II ist die Erteilung der Klausel auch gegen denjenigen möglich, der ein Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt und deshalb nach § 25 HGB haftet. Entsprechende Anwendung findet die Vorschrift im Falle des § 28 HGB. § 729 I läuft im Wesentlichen leer, nachdem die Haftung wegen Vermögensübernahme nach § 419 BGB entfallen ist.